

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

01	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 21.07.2021</p>	<p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Wie in der Entwurfsbegründung (S. 3) korrekt aufgeführt, wird ein Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (3.2 03) überplant. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Neben der aufgeführten Hauptabwasserleitung im Westen, weise ich ergänzend auf die, den selben Verlauf nehmende, Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) hin.</p> <p>Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.</p> <p>Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet stellt eine sinnvolle Verbindung der gewachsenen Siedlungsstruktur her.</p> <p>Die in der Begründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Wie in Kap. 6.1 „Ziele der Raumordnung“ erläutert, wird die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen an dieser Stelle höher gewichtet, um dem Bedarf an zusätzlichen Wohnraum nachzukommen. Das Plangebiet hat keine Funktion mehr für die Landwirtschaft, sodass die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung zugunsten einer sinnvollen und maßvollen Erweiterung des Siedlungsraumes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zurückgestellt werden. Durch die städtische Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Plangebietes nicht behindert bzw. eingeschränkt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Kap. 6.1 „Ziele der Raumordnung“ im Hinblick auf die nebenstehende Anmerkung redaktionell angepasst.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen weist die Stadt Bramsche geeignete Flächen im Rahmen des Ersatzflächenpools „Wegerandstreifenprojekt Engter“ nach. Wegerandstreifen sind ein wichtiger Baustein des Biotopverbundnetzes und dienen dem Erhalt der ehemals weit verbreiteten Ackerbegleitflora und –fauna. Die Stadt räumt der Kompensation auf stadteigenen Wegerandstreifen Vorrang ein, um möglichst keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	---	---

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p> <p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 44.Änderung des Flächennutzungsplanes (OT Lappenstuhl) keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in dem Begründungsentwurf Stand Juni 2021 sind in Kap.12 Seite 10 unter Punkt 2 enthalten. Diesen kann gefolgt werden.</p> <p>In den Ausführungen der Scoping-Unterlagen und Umweltbericht vom 2.3.21 sind keine Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Immissionen in der Umgebung enthalten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>ergänzend zur Stellungnahme vom 21.07.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht:</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Für die Flächennutzungsplanänderung hat er keine Relevanz.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurde eine Ausführung zu den landwirtschaftlichen Immissionen ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde bekannt gemacht. Eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Feststellungsbeschluss.</p> <p>Nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist, wird eine digitale Ausfertigung auf die bekannte Internetplattform des Landkreises Osnabrück hochgeladen.</p>

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:</u> Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
02	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 01.07.2021</p>	<p>Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 170 „Spechtstraße“ der Stadt Bramsche liegt im Ortsteil Lappenstuhl der Stadt Bramsche westlich der „Kanalstraße“ südlich des „Rosengartenweg“ und nordöstlich der „Spechtstraße“. Östlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich, westlich und südwestlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „Spechtstraße“ umfasst eine Fläche von etwa 3,94 ha. Der Planbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einer Fläche von ca. 1,59 ha deutlich kleiner, da die im Randbereich des o. g. Bebauungsplanes bereits vorhandene Wohnbebauung, welche über eine Innenbereichsplanung gesichert ist, ausgenommen wurde. Das Plangebiet ist in den Randbereichen bereits bebaut, die im zentralen Bereich gelegenen Flächen werden als Garten sowie teilweise auch noch landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen entlang der „Spechtstraße“, der „Kanalstraße“ und des „Rosengartenweg“ sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche als Wohnbaufläche (W), die verbleibenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht.</p> <p>Vorgesehen ist mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbauflächen (W) sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken). Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 170 „Spechtstraße“ sollen neben Grün- und Verkehrsflächen überwiegend allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen werden.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der Lage der Flächen, der bereits vorhandenen Bebauung sowie der Kleinräumigkeit der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.</p> <p>Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sind in der näheren Umgebung des Planbereiches u. W. nicht vorhanden, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen dort nicht zu erwarten sind.</p> <p>Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher festgelegt und beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen und wird im Bebauungsplan ergänzt. Für die Flächennutzungsplanänderung hat er keine Relevanz.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben und im Rahmen einer Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan festgeschrieben. Der Nachweis von externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über das stadt eigene Wegerandstreifenprojekt im Bereich Engter. Um möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, nutzt die Stadt vorrangig das Wegerandstreifenprojekt für die Kompensation städtischer Bauleitplanung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
03	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150	mit Ihrer Mail v. 16.06.2021 übersandten Sie mir den Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 170 „Spechtstraße“ mit der Entwurfsbegründung zur Stel-	Die nebenstehenden Anmerkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten (s. B-Plan Nr. 170 im Parallelverfahren). Für die Flächennutzungsplanänderung haben sie keine Relevanz.

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>49587 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 15.07.2021</p>	<p>lungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden.</p> <p>Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Aufgrund der E-Mobilität und der daraus schließenden mehr Verlegung von Kabeln verringert dies zusätzlich noch den Seitenraum zur Verlegung der Versorgungstreifen. Die Versorgungstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftmäßige Ver-</p>	

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>legung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen. Zudem sollten die Geh- und Radwege in Pflasterbauweise hergestellt werden.</p> <p>Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten. Ebenfalls behindert der Fahrzeugverkehr eine schnelle und reibungslose Bauabwicklung.</p> <p>Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von max. 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstü-</p>	

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

cke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken.

Ich möchte Sie jedoch bitten, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.



Keine Anregungen und Bedenken nach § 3 (1) BauGB hatten:

1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dezernat 4, Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 22.06.2021
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, E-Mail v. 12.07.2021
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, E-Mail v. 18.06.2021
4. EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Oldenburg, E-Mail v. 22.06.2021
5. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück, Schreiben v. 13.07.2021
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 05.07.2021
7. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 16.06.2021

44. Änderung des Flächennutzungsplanes – OT Lappenstuhl

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

04.11.2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

8. Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Schreiben v. 17.06.2021

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

9. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschsstraße 9, 49565 Bramsche
10. Bundesaufsicht für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
12. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johanniswall 56, 49080 Osnabrück
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn
14. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
15. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf
16. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 02.06.2021
17. Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde St. Johannis Engter, Im Alten Dorf 20, 49565 Bramsche
18. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister Jörg Ludwigs, Gabriele-Münter-Weg 5 49565 Bramsche
19. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
20. HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
21. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
22. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 5101, 30631 Hannover
23. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 48090 Osnabrück
24. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover
25. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück
26. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
27. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
28. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
29. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
30. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
31. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
32. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
33. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststr. 9. 49074 Osnabrück
34. SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 02.07.2021
35. Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg
36. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Von-Klitzing-Straße 5, 49593 Bersenbrück
37. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
38. Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldieke 1, 49565 Bramsche
39. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.